

Kirchlicher Datenschutz und Urheberrecht

Nutzung von sog. „Cloud-Speicherdiensten“ - Datenaustausch über „Dropbox“, „Google-Drive“, „Apple iCloud“, „MS SkyDrive“ u.a.

„Cloud-Speicherdienste“, wie z.B. „Dropbox“, versprechen einen einfachen, preiswerten und stets aktuellen Zugriff auf digitale Inhalte von überall her. Über diese Dienste können nahezu automatisch Dateien zwischen PC`s, Tablets, Notebooks und auch Smartphones von zu Hause, in der Arbeit und auch von unterwegs synchronisiert werden.

„Cloud-Speicherdienste“ werden deswegen auch im Bereich unserer Pfarreien zum Austausch von Daten zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen immer beliebter. Aus (datenschutz-)rechtlicher Sicht bestehen allerdings bei der Nutzung von „Cloud-Diensten“ außereuropäischer Anbieter, im Besonderen US-amerikanischer, wie „Dropbox“, „Google-Drive“, „Apple iCloud“ und „MS SkyDrive“, erhebliche Bedenken, da diese Länder in der Regel über kein Datenschutzniveau verfügen, das dem deutschen Standard entspricht.

Sollen dennoch „Cloud-Dienste“ genutzt werden, so sind folgende Mindestanforderungen, vor allem des kirchlichen Datenschutzes sowie des Urheberrechtes, zu beachten:

- Informieren Sie sich vor Nutzung eines „Cloud-Dienstes“ über dessen AGB`s bzw. Nutzungsbedingungen darüber, ob und welche Rechte Sie an den Betreiber abtreten. Bei der Nutzung von z.B. „Google-Drive“ wird schon durch die Einstellung von Daten in die „Cloud“, Google ein unentgeltliches, nicht ausschließliches allerdings weltweit gültiges Nutzungsrecht an diesen Daten eingeräumt.
- Laden Sie keine Bild-, Video-, Text- oder sonstigen Dateien in die „Cloud“, an denen ein fremdes Urheberrecht besteht.
- Beachten Sie beim Hochladen von Photographien pfarrlicher Veranstaltungen und Feiern das „Recht am eigenen Bild“ nach § 22 KunstUrhG. Holen Sie ggf. vor Hochladen von Photographien die (schriftliche) Einverständniserklärung der Betroffenen ein.
- Auch benötigen Sie die (schriftliche) Einverständniserklärung des Fotografen, dass durch die (tatsächliche) Übertragung der Bilder in die „Cloud“ in der Zukunft bis auf Widerruf die Urheberrechte an diesen umfassend übertragen werden. Darin sollte auch die Erklärung enthalten sein, dass der/die Übergeber/-in auch Inhaber/-in der Rechte ist.
- Daten und Dateien mit personenbezogenen Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 KDO (Anordnung über den kirchlichen Datenschutz) oder auch pseudonymisierte Daten, aus denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, dürfen grundsätzlich nicht in einen „Cloud-Speicherdienst“ geladen werden.

- Auch ein „Auslagern“ von Daten aus Programmen der Pfarrkirchenstiftung mit oder ohne Personenbezug in die „Cloud“, wie z.B. aus Meldewesen plus, ADEBIS-Kita, Intentio etc., ist nicht zulässig.
- Gleiches gilt für Daten, welche dem Betriebs-, Geschäfts- oder Personalgeheimnis unterliegen, wie z.B. Agenden / Sitzungsprotokolle der Kirchenverwaltungen, Arbeitsverträge, Haushaltspläne, Jahresrechnungen u.a.
- Achten Sie darauf, dass auf jedem an die „Cloud“ angeschlossenen Client (PC, Notebook, Tablet etc.) ein aktueller Virens Scanner installiert ist und in der jeweiligen Synchronisationsdatei keine personenbezogenen, urheberrechtlich geschützten oder dem Betriebs-, Geschäfts- sowie Personalgeheimnis unterliegenden Daten gespeichert werden.

Heinrich
Generalvikar

Hänsler
Domvikar